

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Geographie“ mit Haupt- und  
Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

**Abschnitt I**

**Regelungen für das Hauptfach Geographie, General Studies und den Professionalisierungsbereich<sup>2</sup>**

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Geographie sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium der Geographie besteht aus

1. dem Hauptfach Geographie für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem Hauptfach Geographie für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ mit 90 CP,
2. aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
3. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 oder 3 wählen (Anlage 4).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts I gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitt I abweichen.

1. Das Hauptfach Geographie vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
    - a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 51 CP fachliche Grundlagen in der:
      - Einführung in das Studium der Geographie (Orientierungswoche) (4 CP),
      - Einführung in die Physische Geographie (10 CP),
      - Einführung in die Humangeographie (10 CP),
      - Kartographie (6 CP),
      - Statistik (6 CP),
      - Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS) (6 CP),
      - der Großen Exkursion (mind. 10 Tage) (9 CP)
 sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP).
    2. im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von insgesamt 24 CP vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Aufbaumodule:
      - Humangeografie „Gesellschaft, Umwelt und Raum“ (12 CP),
      - Humangeografie „Stadt- und Regionalentwicklung“ (12 CP),
      - Physische Geographie „Bodenkunde“ (12 CP),
      - Physische Geographie „Regionale Physische Geographie“ (12 CP).
    3. In General Studies (45 CP) werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten nach Wahl im Umfang von 28 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
      - a) studienfördernde Schlüsselkompetenzen,
      - b) berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen,
      - c) Gender,
      - d) EDV und Multimedia,
      - e) Fremdsprachen,
      - f) Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität
 sowie im Pflichtmodul Geo-H4 „Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie“ (4 CP) und im Pflichtpraktikum (13 CP) berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse.
    4. Im Professionalisierungsbereich (45 CP) werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:
      - a) Orientierungspraktikum (6 CP),
      - b) Fachdidaktik des Hauptfachs (15 CP),
      - c) Schlüsselqualifikationen (9 CP),
      - d) Erziehungswissenschaften (15 CP).
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Ab dem dritten Fachsemester können maximal zwei Semester als Auslandssemester absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben. Es werden 10 CP vergeben. Außerdem ist die Teilnahme an einem Auswertungskolloquium verpflichtend. Hierfür werden 3 CP vergeben. Näheres auch zur Vorbereitung des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Referat von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit oder Studienarbeit von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. kürzere schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Praktikumbericht ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G2: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-LG3: Physische Geographie aus zwei einstündigen Klausuren,

3. im Modul Geo-FD1: Entwicklung, Methoden und Konzepte des Geographieunterrichts aus einer Klausur und einem Referat,

4. im Modul Geo-FD2: Praxis des Geographieunterrichts aus einer mündlichen Prüfung und einer kürzeren schriftlichen Ausarbeitung.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Prüfungen gebildet.

### § 4

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 5

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

### § 6

#### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Hauptfach und bei Studierenden mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ den erfolgreichen Abschluss der Module im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften voraus.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 80 Prozent und die Note des Kolloquiums mit 20 Prozent in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 15 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation und eine anschließende 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema ausgegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### § 7

#### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20 Prozent der Gesamtnote aus. Die übrigen 80 Prozent der Gesamtnote werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.

### § 8

#### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen.

## Abschnitt II

### Regelungen für das Nebenfach Geographie

#### § 9

##### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Geographie sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert.

1. Das Nebenfach Geographie vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 33 Kreditpunkten in:
  - Einführung in das Studium der Geographie (Orientierungswoche) (4 CP),
  - Einführung in die Physische Geographie (10 CP),
  - Einführung in die Humangeographie (10 CP),
  - Kartographie (6 CP),
  - Statistik (3 CP).
- b) im **Wahlpflichtbereich** vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Aufbaumodule im Umfang von 12 Kreditpunkten:
  - Humangeografie „Gesellschaft, Umwelt und Raum“ (12 CP),
  - Humangeografie „Stadt- und Regionalentwicklung“ (12 CP),
  - Physische Geographie „Bodenkunde“ (12 CP),
  - Physische Geographie „Regionale Physische Geografie“ (12 CP).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

#### § 10

##### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Referat von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit oder Studienarbeit von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. kürzere schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G2: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-LG3: Physische Geographie aus zwei einstündigen Klausuren.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Prüfungen gebildet.

#### § 11

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss und soll nach Möglichkeit vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module eingeholt werden.

#### § 12

##### Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 3 voraus.

§ 13

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelor-Studiengang Geographie (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 12. Oktober 2005

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anlage 1:** Prüfungsanforderungen für das Hauptfach Geographie (inkl. General Studies)

**Anlage 2:** Prüfungsanforderungen für den Professionalisierungsbereich

**Anlage 3:** Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie

**Anlage 4:** Cluster der Bachelor-Nebenfächer

**Anlage 5:** Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

**Anlage 1**

**Prüfungsanforderungen für das Hauptfach Geographie**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
GEO-LO	P	Basismodul Orientierung	4	nein	schriftliche Ausarbeitung
GEO-G2	P	Basismodul Humangeographie	10	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-LG3	P	Basismodul Physische Geographie	10	nein	zwei Klausuren
GEO-LM1	P	Basismodul Kartographie	6	nein	Klausur
GEO-LM2	P	Statistik	6	nein	Klausur
GEO-LM3	P	Geoinformationssysteme (GIS)	6	nein	Klausur oder Hausarbeit
GEO-LP1	WP <sup>1)</sup>	Aufbaumodul Physische Geographie: Bodenkunde	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-LP2	WP <sup>1)</sup>	Aufbaumodul Physische Geographie: Regionale Physische Geographie	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-H1	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum	12	nein	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Humangeographie: Stadt- und Regionalentwicklung	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO-EX	P	Große Exkursion	9	nein	mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung
	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	15	nein	
		Summe der notwendigen CP	90		

Der erfolgreiche Abschluss von .....	ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
GEO-LO, GEO-G2, GEO-LM1		GEO-H1, GEO-H4
GEO-LO, GEO-LG3, GEO-LM1		GEO-LP1, GEO-LP2
GEO-LO, GEO-G2, GEO-LG3, GEO-LM1		GEO-LM3, GEO-EX

<sup>1)</sup> Es ist eines der beiden Module der Physischen Geographie nach freier Wahl zu studieren.

<sup>2)</sup> Es ist eines der beiden Module der Humangeographie nach freier Wahl zu studieren.

**Prüfungsanforderungen General Studies<sup>1)</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform
	WP	Studienfördernde Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Gender	Max. 9	frei	frei
	WP	EDV und Multimedia	Max. 9	frei	frei
	WP	Fremdsprachen	Max. 9	frei	frei
	WP	Studium Generale: Trans- u. Interdisziplinarität	Max. 9	frei	frei
Geo-H3	P	Bremer Gespräche zur angewandten Geographie	4	nein	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
	P	Praktikum (8 Wochen) und Auswertungskolloquium	13	nein	Praktikumbereich
		Summe der notwendigen CP	45		

<sup>1)</sup> Im Bereich General Studies können Kreditpunkte in Modulen und Veranstaltungen des universitären Pools und in eigenen Angeboten des Fachs bzw. Fachbereichs nach Anerkennung durch die Studienkommission erworben werden.

**Anlage 2****Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich (Lehramtsoption)<sup>3)</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform
Geo FD-1	P	Entwicklung, Konzepte und Methoden des Geographieunterrichts	6	nein	eine Klausur und ein Referat
Geo FD-2	P	Praxis des Geographieunterrichts	9	nein	eine mündliche Prüfung und eine kürzere schriftl. Ausarbeitung
	P	Erziehungswissenschaften <sup>4)</sup> (einschl. Schulpraktikum)	15	frei	frei
	P	Orientierungspraktikum	6	frei	Praktikumbereich
	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZfL zertifizierten Pool	9	frei	frei
		Summe der notwendigen CP	45		

<sup>3)</sup> Anmerkung:

- die Module Fachdidaktik (15 CP) werden vom Hauptfach bestimmt (beim NF wird die Fachdidaktik erst im Masterstudiengang studiert),
- die Module Erziehungswissenschaft (15 CP) werden vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Fachbereich 12 festgelegt,
- das Orientierungspraktikum (6 CP) wird vom Zentrum für Lehrerbildung festgelegt. Vgl. dazu die gesonderte Praktikumsordnung.
- die Module in den (Schlüsselqualifikationen, 9 CP) werden in Abstimmung zwischen Hauptfach und Zentrum für Lehrerbildung festgelegt.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 5.

**Anlage 3**

**Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
GEO-LO	P	Basismodul Orientierung	4	nein	schriftliche Ausarbeitung
GEO-G2	P	Basismodul Humangeographie	10	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-LG3	P	Basismodul Physische Geographie	10	nein	zwei Klausuren
GEO-LM1	P	Basismodul Kartographie	6	nein	Klausur
GEO-LM2	P	Statistik	3 <sup>1)</sup>	nein	Klausur
GEO-LP1	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Physische Geographie: Bodenkunde	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-LP2	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Physische Geographie: Regionale Physische Geographie	12	nein	Mündliche Prüfung
GEO-H1	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum	12	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP <sup>2)</sup>	Aufbaumodul Humangeographie: Stadt- und Regionalentwicklung	12	nein	Hausarbeit oder Referat
		Summe der notwendigen CP	45		

Der erfolgreiche Abschluss von .....	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls
GEO-LO, GEO-G2, GEO-LM1	GEO-H1, GEO-H4
GEO-LO, GEO-LG3, GEO-LM1	GEO-LP1, GEO-LP2

**Anlage 4**

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
<b>Naturwiss. &amp; Ing.Wiss.</b>	<b>Sozialwiss.</b>	<b>Philologien</b>	<b>Human- &amp; Kulturwiss.</b>
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

<sup>1)</sup> Im Nebenfach wird nur das halbe Modul Statistik besucht. Studierende mit Lehramtsoption müssen die zweite Hälfte des Moduls im Masterstudium nachholen.

<sup>2)</sup> Es ist eines der vier Aufbaumodule nach freier Wahl zu studieren.

**Anlage 5**

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich  
Erziehungswissenschaft  
(Studienziel Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen (GY))**

§ 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP),
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP),
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie im Haupt- und Nebenfach) ausführlicher beschrieben.

§ 2

**Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

**Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Geographie mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen**

Vom 2. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelor-Studiengangs Geographie sind 180 Kreditpunkte (Credit Points/CP) zu erwerben. Das Studium kann in der Studienrichtung (SR) Humangeographie oder in der Studienrichtung Physische Geographie absolviert werden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule.

(3) Das Studium umfasst

1. eine Einführung sowie die Vermittlung von Grundlagen der Geographie für beide Studienrichtungen mit den verpflichtend zu besuchenden Grundlagenmodulen mit insgesamt 42 CP (SR Humangeographie) bzw. 47 CP (SR Physische Geographie)
  - a) Orientierung (GEO-G1) mit 10 CP,
  - b) Humangeographie (GEO-G2) mit 10 CP,
  - c) Physische Geographie (GEO-G3/G4) mit 10 CP in der SR Humangeographie und mit 15 CP in der SR Physische Geographie,
  - d) Kartographie und Geoinformationssysteme/GIS (GEO-M1) mit 12 CP,
2. in den beiden Studienrichtungen die weitere verpflichtende Ausbildung in ergänzenden methodischen Grundlagen sowie in Aufbau- und Vertiefungsmodulen,
3. im Wahlpflichtbereich 1 (fachliche Ergänzung): Module bzw. Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern und

<sup>1</sup> Soweit diese Prüfungsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der männlichen Sprachform geführt.